

24.10.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanz-
reformgesetzes

Punkt 13 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht eine Anhebung der Höchstbeträge in § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf 32.000/64.000 DM vor.

Die Anhebung der Höchstbeträge führt bei den strukturbelasteten Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen sowie auch im übrigen Bundesgebiet zu Einnahmeausfällen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die diese Gemeinden wegen ihrer schlechten Finanzsituation nicht verkraften können.